



Satzung des Vereins „Freie Schule Angermünde“

vom 25.05.2000

in der Fassung vom 03.12.2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Schule Angermünde“. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwedt eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Angermünde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient dem Zweck, pädagogische Einrichtungen, in denen schul- und nichtschulpflichtige Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut und zu kreativer Beschäftigung angeregt werden, zu fördern, zu unterhalten oder zu gründen. Die Kinder und Jugendlichen sollen unterstützt werden, das Tragen von Verantwortung sich selbst und der Gesellschaft gegenüber zu erfahren. Darüber hinaus soll auch Erwachsenen die Möglichkeit zur Weiterbildung eröffnet werden.
- (2) Die pädagogischen Einrichtungen sollen allen interessierten schul- und nichtschulpflichtigen Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen offen stehen.
- (3) Der Zweck wird insbesondere durch die Einrichtung und den Unterhalt einer Freien Schule mit angeschlossener Kindertagesstätte erreicht. Ziel und Mittel zu deren Errichtung sind dabei insbesondere folgende:
 - a) Erziehung zur Weltoffenheit und Weltgewandtheit, gepaart mit der Fähigkeit, längerfristige und nachhaltige Entwicklungen in der Gesellschaft und Umwelt zu erkennen und die eigenen Wirkungsmöglichkeiten aktiv wahrzunehmen (in Übereinstimmung mit der weltweiten Agenda 21).
 - b) Aktives Gestalten der deutsch-polnischen Nachbarschaft aufgrund der Grenzlage des Landkreises Uckermark und der Stadt Angermünde.
 - c) Bewusste Annahme der Kinder als Mädchen und Jungen mit ihren geschlechtsspezifischen Besonderheiten.
 - d) Zusammenarbeit mit Projekten, Vereinen und Institutionen, die sich mit ähnlichen Aufgaben befassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Tätigkeitsvergütung von Mitgliedern ist gestattet, soweit ihre Höhe nicht unangemessen ist. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstandes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder des Vereins können alle Menschen nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden, die den Zweck des Vereins tatkräftig unterstützen und die Satzung und das pädagogische Konzept anerkennen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Fördermitglieder können alle Menschen sowie juristische Personen und Interessengruppen werden, die den Zweck des Vereins durch Förderbeiträge unterstützen. Fördermitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Informationen über die Vereinstätigkeit, sind jedoch nicht wahl- und stimm-berechtigt.
- (3) Die Aufnahme eines neuen Aktiven Mitgliedes oder Fördermitgliedes in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag und durch den Beschluss des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen). Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen oder der Nichtzahlung eventuell festzusetzender Beiträge ausschließen. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Das Mitglied kann binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die über den Ausschluss endgültig mit einer Mehrheit von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat.
- (2) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können bei Erfordernis besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Sie ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von zwei Vorstandsmitgliedern mindestens einmal im Jahr schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von einer

Woche einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Aktiven Mitglieder oder mindestens ein Vorstandsmitglied das wegen dringender, den Verein betreffender, Probleme verlangen und sich auf keine andere Weise eine Problemlösung finden ließ.

- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren (mit Ausnahme von Satzungsänderungen) können auf Antrag mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Aktiven Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (4) Der Vorstand bestellt aus der Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Organ des Vereins beschließt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl zweier Revisoren, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen
 - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - e) Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes
- (6) Jedes Aktive Mitglied hat die Pflicht, den Konsens bei Entscheidungsprozessen zu suchen. Entscheidungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für Änderungen des Satzungszweckes.
- (7) Stimmberechtigt sind die Aktiven Mitglieder, Fördermitglieder haben beratende Stimme. Bei Entscheidung über die Aktive Mitgliedschaft nach § 4 der Satzung und bei Personalentscheidungen hat das betreffende Aktive Mitglied nur beratende Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (9) Beschlüsse werden von einem beauftragten Aktiven Mitglied protokolliert. Die Protokolle werden vom Protokollierenden und von dem Versammlungsleiter unterschrieben. Sie werden allen Aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern zugänglich gemacht.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand (§ 26 BGB) vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechenschaftslegung verpflichtet. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Aktiven Vereinsmitgliedern.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand hat über seine Beschlüsse Protokoll zu führen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (6) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, neue Projekte anzuregen und den Verein in Fragen, welche die Wissenschaftlichkeit und die Weiterentwicklung des Konzeptes betreffen, zu beraten.
- (2) Der Beirat besteht aus Personen, die vom Vorstand des Vereins ernannt werden.

§ 9 Besondere Vertreter

- (1) Für besondere Vertreter gelten die Festlegungen des § 7 Absatz 2 entsprechend.

§ 10 Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Der Verein haftet nicht für das fahrlässige Verhalten seiner Organe.

§ 11 Beiträge

- (1) Aktive Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
- (2) Fördermitglieder zahlen Förderbeiträge, deren Höhe sie selbst festlegen.
- (3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet jährlich die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit aller Aktiven Mitglieder des Vereins.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freie Schule Prenzlau e. V. mit Sitz in Prenzlau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.05.2000 mit der Änderung vom 25.10.2005 und 03.12.2009 beschlossen worden.